

Statuten

Statuten Schweizer Hotelier-Verein (SHV)/ HotellerieSuisse

I.	Name und Sitz	7
1	Name	7
2	Sitz	7
II.	Vereinszweck und Wort-/Bildmarke	7
3	Vereinszweck	7
4	Wort-/Bildmarke	7
III.	Aufgaben und Zusammenarbeit	8
5	Hauptaufgaben	8
6	Aufgabendurchführung und Zusammenarbeit	8
7	Entschädigung der Dienstleistungen	8
IV.	Struktur	9
8	Allgemeines	9
V.	Mitglieder	9
9	Aufzählung der Mitgliederkategorien	9
10	Definition der Mitgliederkategorien	9
10.1	Regionalverband, Kat. RV	9
10.2	Beherbergungsbetrieb, Kat. B	10
10.2.1	Hotel, Kat. BHO	10
10.2.2	Swiss Lodge, Kat. BSL	10
10.2.3	Serviced Apartments, Kat. BSA	10
10.3	Restaurant, Kat. R	11
10.4	Unternehmen, Kat. U	11
10.4.1	Catering, Kat. UC	11
10.4.2	Touristikunternehmen, Kat. UT	11
10.4.3	Andere Unternehmen, Kat. UA	11
10.5	Persönliche Mitglieder, Kat. P	11
10.5.1	Persönliche Mitglieder, Kat. PM	11
10.5.2	Juniormitglieder, Kat. JM	11
10.5.3	Ehrenmitglieder, Kat. EM	11
11	Rechte der Mitglieder	12
12	Pflichten der Mitglieder	12
13	Klassifikation und Qualitätssicherung	12
14	Vollverschränkung	12

Impressum

Januar 2023

HotellerieSuisse
Monbijoustrasse 130
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 31 370 41 11
welcome@hotelleriesuisse.ch
www.hotelleriesuisse.ch

15	Erwerb der Mitgliedschaft	13
15.1	Grundsatz	13
15.2	Regionalverbände	13
15.3	Ehrenmitglieder	13
16	Beendigung der Mitgliedschaft	13
16.1	Allgemeines	13
16.2	Ordentliche Beendigung	13
16.3	Ausserordentliche Beendigung (Ausschluss)	14
17	Mitgliederbeiträge	14
VI.	Vereinsorgane	15
18	Allgemein	15
19	Delegiertenversammlung	15
19.1	Stellung	15
19.2	Teilnehmende und Stimmberechtigte	15
19.3	Anzahl und Aufteilung der Delegierten	15
19.4	Wahl der Delegierten	16
19.5	Einberufung	16
19.6	Anträge	16
19.7	Leitung	17
19.8	Zuständigkeiten/Kompetenzen	17
19.9	Art der Beschlussfassung im Allgemeinen	18
19.10	Abstimmungen	18
19.11	Wahlen	18
20	Prüfausschuss	19
21	Unabhängige Rekursinstanz für die Klassifikation von Beherbergungsbetrieben	19
22	Verbandsleitung	19
22.1	Stellung	19
22.2	Wahl, Amtsdauer	19
22.3	Zusammensetzung/Konstituierung	20
22.4	Aufgaben	20
22.5	Einberufung und Beschlussfassung	21
22.6	Komitees	22
22.7	Fachkommissionen	22

23	Regionalverbandskonferenz	22
23.1	Stellung	22
23.2	Zusammensetzung/Konstituierung	22
23.3	Aufgaben	23
23.4	Einberufung und Beschlussfassung	23
24	Geschäftsleitung	24
24.1	Allgemeines	24
24.2	Geschäftsführendenkonferenz	24
24.2.1	Stellung	24
24.2.2	Aufgaben	24
24.2.3	Einberufung	25
25	Revisionsstelle	25
VII.	Allgemeine Bestimmungen	25
26	Finanzen	25
27	Haftung	25
28	Liquidation/Fusion	25
29	Inkrafttreten	26

Der Originaltext der Statuten ist in Deutsch verfasst und wird ins Französische und Italienische übersetzt.



I. Name und Sitz

1 Name

Unter dem Namen Schweizer Hotelier-Verein (SHV) (Société Suisse des hôteliers [SSH], Società Svizzera degli Albergatori [SSA], Unione degli hoteliers svizzeri [UHS], Swiss Hotel Association [SHA]) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen und besteht auf unbestimmte Dauer.

2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

II. Vereinszweck und Wort-/Bildmarke

3 Vereinszweck

Der Verein steht im Dienst der Schweizer Beherbergungsindustrie und fördert das Ansehen von Beherbergungs-, Gastronomie- sowie weiteren Tourismusangebietern. Der Verein bezweckt die kollektive Interessenvertretung seiner Mitglieder auf nationaler Ebene gegenüber Behörden, Branchenpartnern und der Öffentlichkeit im Allgemeinen.

Der Verein nimmt insbesondere politische, wirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, juristische und ausbildungsmässige Anliegen wahr. Er unterstützt und fördert seine Mitglieder in ihren unternehmerischen, beruflichen sowie ideellen Belangen.

4 Wort-/Bildmarke

Der Verein ist Inhaber der Marken HotellerieSuisse und Swiss Hotel Association, die als Wort-/Bildmarken dienen und unter denen er seine Dienstleistungen anbietet. Der Gebrauch der Marken durch Mitglieder ist im Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglement (MBDR) geregelt.

III. Aufgaben und Zusammenarbeit

5 Hauptaufgaben

Der Verein setzt sich auf nationaler Ebene für optimale Rahmenbedingungen und die Steigerung der Branchenattraktivität ein. Er ist insbesondere befugt, Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen. Der Verein ist bestrebt, die Brancheninteressen möglichst einheitlich nach aussen zu wahren. Er berücksichtigt dabei die Interessen der Regionen sowie der Mitglieder. Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung in der Branche und den Berufsnachwuchs. Er kann dazu mit Berufsorganisationen und externen Anbietern zusammenarbeiten. Der Verein unterstützt die Mitglieder mit Dienstleistungen je nach Mitgliederkategorie gemäss MBDR. Der Verein stellt den Mitgliedern attraktive Sozialversicherungen bereit (HOTELA).

6 Aufgabendurchführung und Zusammenarbeit

Zur Erfüllung des Vereinszwecks ist der Verein berechtigt, alle zweckmässig erscheinenden Massnahmen und Beschlüsse zu treffen. Er kann Aufgaben teilweise oder ganz an Dritte delegieren, sofern dies notwendig erscheint. Der Verein arbeitet zur Erreichung des Vereinszwecks intern mit den Mitgliedern und extern mit Behörden, Organisationen, Verbänden und interessierten Unternehmen zusammen. Zur Erreichung des Vereinszwecks ist die Zusammenarbeit nicht auf das schweizerische Staatsgebiet beschränkt. Der Verein ist berechtigt – unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz –, Daten von natürlichen und juristischen Personen zu erheben, zu bearbeiten und an Dritte weiterzugeben.

7 Entschädigung der Dienstleistungen

Der Verein unterscheidet zwischen Dienstleistungen, die in der Mitgliedschaft inbegriffen sind und allen Mitgliedern zur Verfügung stehen, und solchen, die einzeln verrechnet werden.

IV. Struktur

8 Allgemeines

Der Verein besteht aus dem schweizerischen Dachverband, den Regionalverbänden sowie den Mitgliedern. Der Verein regelt die Zusammenarbeit und die Aufgabenteilung zwischen dem Dachverband und den Regionalverbänden in einem entsprechenden Reglement. Die Regionalverbände regeln die Zusammenarbeit mit den ihnen angeschlossenen Sektionen in ihren Statuten/auf statutarischer Ebene.

V. Mitglieder

9 Aufzählung der Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Regionalverband: Kat. RV
- Beherbergungsbetrieb: Kat. B, mit den Unterkategorien
 - Hotel: Kat. BHO
 - Swiss Lodge: Kat. BSL
 - Serviced Apartments: Kat. BSA
- Restaurant: Kat. R
- Unternehmen: Kat. U, mit den Unterkategorien
 - Catering: Kat. UC
 - Touristikunternehmen: Kat. UT
 - Andere Unternehmen: Kat. UA
- Persönliche Mitglieder: Kat. P, mit den Unterkategorien
 - Persönliche Mitglieder: Kat. PM
 - Juniormitglieder: Kat. JM
 - Ehrenmitglieder: Kat. EM

10 Definition der Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft beim Verein ist grundsätzlich beschränkt auf natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz.

10.1 Regionalverband, Kat. RV

Mitglieder der Kategorie RV sind juristische Personen, die zum Zweck haben, Betriebe, die Beherbergungs-, Restaurations- oder weitere Tourismusleistungen erbringen und aus einem bestimmten geografischen Gebiet stammen, nach unternehmerischen Gesichtspunkten in einem Netzwerk zu organisieren und sie in ihren Interessen zu unterstützen.

Die Regionalverbände sind im Rahmen der statutarischen Bestimmungen des SHV grundsätzlich frei in ihrer Organisation. Die Statuten der Regionalverbände dürfen denjenigen des SHV nicht widersprechen. Jeder Regionalverband hat eine kohärente Verbandspolitik und eine professionelle Führung der Geschäftsstelle sicherzustellen. Die Regionalverbände verpflichten sich zur einheitlichen Namensgebung, die wie folgt zu gestalten ist: HotellerieSuisse Regionalverband (Bsp.: HotellerieSuisse Berner Oberland).

10.2 Beherbergungsbetrieb, Kat. B

Mitglieder der Kategorie B sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die Personen eine Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt bieten. Betriebe der Kategorie B mit Sitz im grenznahen Ausland können in Ausnahmefällen die Aufnahme beim SHV und beim betroffenen Regionalverband beantragen.

10.2.1 Hotel, Kat. BHO

Mitglieder der Kategorie BHO sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die ein Hotel betreiben. Ein Hotel ist ein Beherbergungsbetrieb mit mehreren privaten Zimmern mit einer bestimmten Ausstattung und einem bestimmten Service sowie zusätzlichen Dienstleistungen im öffentlichen Bereich. Der Grad der Ausstattung und der Dienstleistung unterscheidet sich je nach Grundpositionierung und richtet sich nach den Klassifikationskriterien.

10.2.2 Swiss Lodge, Kat. BSL

Mitglieder der Kategorie BSL sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die eine Swiss Lodge betreiben. Eine Swiss Lodge ist ein hotelähnlicher Beherbergungsbetrieb mit mehreren privaten Zimmern oder Gruppenzimmern, die im Vergleich zu Hotels weniger umfassende Anforderungen an Ausstattung und Service erfüllen, aber ebenfalls zusätzliche Dienstleistungen im öffentlichen Bereich anbieten. Der minimale Grad der Ausstattung und der Dienstleistungen richtet sich nach den Klassifikationskriterien.

10.2.3 Serviced Apartments, Kat. BSA

Mitglieder der Kategorie BSA sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die Serviced Apartments betreiben. Serviced Apartments sind Beherbergungsbetriebe mit mehreren privaten Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudes, die eine bestimmte Ausstattung und einen bestimmten Service bieten und deren Unterkünfte über separate Wohn-, Schlaf- und Kochgelegenheiten verfügen. Die Betriebe verfügen über wenig Serviceleistungen und Räume im öffentlichen Bereich. Der Grad der Ausstattung und der Dienstleistung unterscheidet sich je nach Grundpositionierung und richtet sich nach den Klassifikationskriterien.

10.3 Restaurant, Kat. R

Mitglieder der Kategorie R sind juristische Personen oder Einzelunternehmen, die einen Restaurationsbetrieb ohne Beherbergung oder mit maximal fünf Zimmern führen.

10.4 Unternehmen, Kat. U

Mitglieder der Kategorie U sind Unternehmen und Institutionen, die nicht unter die Kategorien B oder R fallen.

10.4.1 Catering, Kat. UC

Mitglieder der Kategorie UC sind Unternehmen, die Gemeinschaftsgastronomie oder Catering betreiben.

10.4.2 Touristikunternehmen, Kat. UT

Mitglieder der Kategorie UT sind Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit in den Bereichen Beherbergung und/oder Gastronomie liegt und/oder die touristische Einrichtungen betreiben.

10.4.3 Andere Unternehmen, Kat. UA

Mitglieder der Kategorie UA sind alle Unternehmen, die nicht unter die Kategorien B, R, UC oder UT fallen

10.5 Persönliche Mitglieder, Kat. P

Diese Kategorie beinhaltet natürliche Personen im In- und Ausland.

10.5.1 Persönliche Mitglieder, Kat. PM

Persönliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die nicht unter die Kategorien JM oder EM fallen.

10.5.2 Juniormitglieder, Kat. JM

Als Juniormitglieder gelten natürliche Personen, die Absolventinnen bzw. Absolventen oder Studierende einer schweizerischen Hotelfachschule (HF/FH) oder einer eidgenössischen Berufsausbildung im Gastgewerbe oder im Tourismus (EFZ/EBA) sind, bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Nach Vollendung des 30. Lebensjahres werden Mitglieder der Kategorie JM automatisch in die Kategorie PM überführt und der Mitgliederbeitrag entsprechend angepasst, sofern das Mitglied die Mitgliedschaft nicht ordnungsgemäss kündigt.

10.5.3 Ehrenmitglieder, Kat. EM

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderem Masse um den Verein und die Branche verdient gemacht haben.

11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Dienstleistungen des SHV gemäss MBDR sowie auf Teilnahme an der Delegiertenversammlung. Mitglieder der Kategorien B, R und U haben das Recht, sich bei der HOTELA versichern zu lassen.

12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die Statuten des Vereins (inkl. Anhängen) sowie Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten und zu befolgen;
- Mitgliederbeiträge gemäss MBDR zu entrichten;
- der Geschäftsstelle und den zuständigen Organen des Vereins alle für die Durchführung der Vereinsaufgaben und die Wahrung der Vereinsinteressen notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

13 Klassifikation und Qualitätssicherung

Mitglieder der Kategorie B haben die Pflicht zur Qualitätsüberprüfung (Klassifikationsaudit) und das Recht auf Klassifikation. Es wird dabei vom Grundsatz der Inanspruchnahme des Rechts auf Klassifikation ausgegangen. Die Nichtbeanspruchung der Klassifikation muss beim SHV schriftlich beantragt werden.

Es besteht keine Publikationspflicht. Wird auf eine Klassifikation verzichtet, hat der Verzicht auf eine Publikation ganzheitlich zu erfolgen. Die Publikationsrichtlinien sind zwingend einzuhalten. Einzelheiten werden im Reglement über die Schweizer Hotelklassifikation und die Verwendung der entsprechenden Garantiemarken geregelt.

14 Vollverschränkung

Für Mitglieder der Kategorie B gilt die Vollverschränkung. Dies bedeutet eine zwingende Mitgliedschaft beim SHV, beim entsprechenden Regionalverband und – sofern in den Statuten des Regionalverbandes vorgesehen – in der entsprechenden Sektion.

Besteht für ein geografisches Gebiet kein Regionalverband, der Mitglied beim SHV ist, können Mitglieder der Kategorie B Mitglied alleinig beim SHV werden.

15 Erwerb der Mitgliedschaft

15.1 Grundsatz

Die Verbandsleitung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Mitglieder der Kategorie B werden nach Rücksprache mit dem entsprechenden Regionalverband aufgenommen. Die Verbandsleitung entscheidet, in welche Mitgliederkategorie ein Antragsteller bzw. eine Antragstellerin fällt.

15.2 Regionalverbände

Regionalverbände werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Verbandsleitung und nach Zustimmung bereits bestehender Regionalverbände des SHV des gleichen geografischen Gebiets aufgenommen.

15.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Verbandsleitung aufgenommen.

16 Beendigung der Mitgliedschaft

16.1 Allgemeines

Die Mitgliedschaft erlischt infolge einer ordentlichen oder ausserordentlichen Beendigung.

Die Beendigung der Mitgliedschaft beim SHV führt

- bei Mitgliedern der Kategorie B zum gleichzeitigen Austritt aus dem Regionalverband und je nach Statuten des Regionalverbandes auch aus der Sektion;
- bei allen Mitgliedern zum Verlust des Rechts auf einen Versicherungsanschluss bei der HOTELA;
- zum Verlust des Anspruchs auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

16.2 Ordentliche Beendigung

Die Mitgliedschaft wird ordentlich beendet wie folgt:

- Durch eingeschriebene Kündigung und mit sechsmonatiger Frist per Ende Kalenderjahr für Mitglieder der Kategorien B und RV. Die schriftliche Kündigung ist bei der Geschäftsstelle des SHV einzureichen.

- b. Durch Kündigung mit sechsmonatiger Frist per Ende Kalenderjahr für alle übrigen Mitgliederkategorien, schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle des SHV.
- c. Mit Erlöschen des Betriebs/der Firma. Die Löschung ist der Geschäftsstelle des SHV schriftlich mitzuteilen. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt per Schliessung des Betriebs.
- d. Nach Auflösung bei Mitgliedern der Kategorie RV. Eine beabsichtigte Auflösung ist dem SHV zwingend mitzuteilen.
- e. Durch Tod bei Mitgliedern der Kategorie P.

16.3

Ausserordentliche Beendigung (Ausschluss)

Ein Mitglied kann nach Beschluss der Verbandsleitung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Bei Mitgliedern der Kategorie B entscheidet die Verbandsleitung nach Rücksprache mit dem zuständigen Regionalverband. Über einen Ausschluss von Mitgliedern der Kategorie RV entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Verbandsleitung.

Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied

- a. seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nicht nachkommt, insbesondere die geschuldeten Mitgliederbeiträge nicht bezahlt;
- b. die geschuldeten Versicherungsprämien und Beiträge an die HOTELA nicht bezahlt;
- c. den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Verbandes zuwiderhandelt oder die Interessen des Verbandes schwerwiegend verletzt.

17

Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder sind Einzelmitglieder und entrichten, mit Ausnahme der Regionalverbände und der Ehrenmitglieder, einen individuellen Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag besteht aus mehreren fixen und/oder variablen Beitragselementen und Rabatten (je nach Mitgliederkategorie). Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben. Einzelheiten zu den Mitgliederbeiträgen und Dienstleistungen des SHV sind im MBDR geregelt.

Regionalverbände haben das Recht, von den Mitgliedern oder den Sektionen ihrerseits Beiträge zu erheben, sofern dies statutarisch vorgesehen ist.

Die Geschäftsstelle des SHV hat das Recht, die für die Berechnung der Mitgliederbeiträge notwendigen Angaben über die Lohnsummen direkt bei den zuständigen Ausgleichskassen einzuholen. Die HOTELA und andere zuständige AHV-Ausgleichskassen sind ermächtigt, die Lohnsummen der ihnen angeschlossenen Mitglieder dem SHV schriftlich bekannt zu geben.

Sofern für die Berechnung des Mitgliederbeitrages (Stufe Regionalverband oder Sektion) die jährlichen Logiernächte die Basis darstellen, ist der SHV bevollmächtigt, das Total der Logiernächte auf Jahresbasis direkt beim Bundesamt für Statistik einzufordern.

VI.

Vereinsorgane

18

Allgemein

Die Vereinsorgane sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Die Verbandsleitung
- Die Regionalverbandskonferenz
- Die Geschäftsleitung
- Die Revisionsstelle

19

Delegiertenversammlung

19.1

Stellung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SHV.

19.2

Teilnehmende und Stimmberechtigte

Alle Mitglieder des SHV können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Kategorie B mit Sitz in der Schweiz, die vom entsprechenden Regionalverband als Delegierte bestimmt wurden. Ebenfalls als Delegierte stimmberechtigt sind Präsidentinnen und Präsidenten sowie Geschäftsführende der Regionalverbände.

Die Delegierten haben sich vor der Versammlung registrieren zu lassen. Jeder und jede Delegierte hat eine Stimme. Abwesende Delegierte können sich per schriftlicher signierter Vollmacht durch anwesende Delegierte vertreten lassen, wobei diese jeweils nur eine abwesende delegierte Person vertreten können.

Mitglieder der Verbandsleitung können nicht die Funktion eines bzw. einer Delegierten wahrnehmen und sind an der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt.

19.3

Anzahl und Aufteilung der Delegierten

Die Anzahl der Delegierten wird durch die Anzahl privatisierbarer Einheiten (Zimmer, Gruppenräume oder Apartments) der Mitgliederbetriebe und die Anzahl Mitglieder der Kategorie B bestimmt.

Die Regionalverbände haben Anrecht auf einen Delegierten bzw. eine Delegierte pro 1000 privatisierbare Einheiten, die in den Mitgliederbetrieben ihrer Region vorhanden sind, mindestens aber auf einen Delegierten bzw. eine Delegierte. 500 und mehr privatisierbare Einheiten werden aufgerundet. Dieselbe Anzahl Delegierte, wie sie sich aufgrund der privatisierbaren Einheiten errechnet, wird nach Anzahl Mitglieder der Kategorie B anteilig auf die Regionalverbände verteilt. Die genaue Anzahl der Delegierten und deren Aufteilung auf die Regionalverbände werden jährlich per 1. Januar ermittelt.

19.4 Wahl der Delegierten

Die Wahl der Delegierten ist, im Rahmen der ihnen vom SHV zugeordneten Stimmen, Angelegenheit der Regionalverbände. Diese halten sich bei der Wahl der Delegierten an die allgemein anerkannten demokratischen Grundregeln. Die gewählten Delegierten werden der Geschäftsstelle mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt gegeben.

19.5 Einberufung

Ordentlicherweise finden jährlich zwei Delegiertenversammlungen statt (Sommer/Winter). Über die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung entscheidet die Verbandsleitung. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss in jedem Fall einberufen werden, wenn Regionalverbände, die zusammen mindestens einen Fünftel der Delegiertenstimmen innehaben, oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Nennung der Traktanden und unter Zustellung der notwendigen Unterlagen zu erfolgen.

19.6 Anträge

Anträge von Organen des SHV sowie der Mitglieder zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste sind acht Wochen vor der Delegiertenversammlung der Verbandsleitung schriftlich und begründet einzureichen. Während der Delegiertenversammlung können zu den traktandierten Geschäften Sach- bzw. Ordnungsanträge gestellt werden.

19.7

Leitung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin geleitet. Im Falle eines Co-Präsidiums bestimmen die Co-Präsidiierenden gemeinsam, wer von beiden Personen die Sitzungsleitung innehat. Bei deren Verhinderung kommt der Vorsitz der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Verbandsleitung zu.

19.8

Zuständigkeiten/Kompetenzen

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen insbesondere:

- Gesetzliche Kompetenzen
 - Satzungshoheit
 - Aufsichtsrecht
 - Entscheidung über Fusion, Teilung und/oder Auflösung des Vereins
 - Abberufungsrecht
- Statutarische Kompetenzen
 - Genehmigung der langfristigen Verbandsstrategie (Vision, Mission, strategische Ziele und Achsen, Werte)
 - Genehmigung des politischen Leitbildes des SHV
 - Abnahme der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
 - Entlastung der Verbandsleitung und der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Budgets
 - Entscheid über Abschluss oder Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen
 - Genehmigung von Normen für die Hotelklassifikation
 - Genehmigung von Beschlüssen, Verträgen und Reglementen, die direkt die Mitglieder binden
 - Entscheidung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - Behandlung von Anträgen von Mitgliedern und der Verbandsleitung
 - Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Verbandsleitung
 - Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Unabhängigen Rekursinstanz für die Klassifikation von Beherbergungsbetrieben
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Einsetzen eines Prüfausschusses
 - Ernennung der Ehrenmitglieder
 - Aufnahme, Ausschluss und Fusion der Mitglieder der Kategorie RV

Art der Beschlussfassung im Allgemeinen

Die Delegierten sind in der Abgabe ihrer Stimmen frei. Sie haben die Satzungen und Beschlüsse des SHV einzuhalten. Die Regionalverbände können ihnen für ihre Delegiertenstimmen beim SHV keine gebundenen Mandate erteilen.

Abstimmungen finden ordentlicherweise offen durch Hochhalten der Stimmkarten statt. Eine geheime Abstimmung kann auf Ordnungsantrag eines bzw. einer Delegierten oder eines Mitglieds der Verbandsleitung mit Zustimmung von einem Fünftel der anwesenden und vertretenen Delegierten beschlossen werden.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für Wahlen. Wahlen können auch als Urnenwahl mittels Wahlzettel durchgeführt werden.

Wo von der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gesprochen wird, werden zu deren Ermittlung Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Dasselbe gilt für die Ermittlung der Zweidrittelmehrheit.

Abstimmungen

Über Sachgeschäfte wird grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Eine Revision der Statuten sowie eine Abstimmung über das MBDR bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen im Rahmen einer Fusions-/Liquidationsversammlung sind separat geregelt.

Wahlen

Das Verfahren zur Kandidatensuche wird in einem entsprechenden Reglement geregelt.

Die Namen der zur Wahl stehenden Kandidierenden werden mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt gegeben. Andere Namen auf Wahlzetteln sind ungültig und werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Kumulation ist ausgeschlossen.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidierende, als zur Wahl stehen, das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

Werden im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt, so werden so lange weitere Wahlgänge durchgeführt, bis eine Kandidatin oder ein Kandidat mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt ist. Nach jedem Wahlgang scheidet jeweils der bzw. die Kandidierende mit den wenigsten Stimmen für den nächsten Wahlgang aus.

Prüfausschuss

Die Delegiertenversammlung kann in ausserordentlichen Fällen zur Prüfung bestimmter wichtiger Sachgeschäfte einen Prüfausschuss einsetzen. Der Prüfausschuss erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht. Mit der Behandlung des Geschäftes an der Delegiertenversammlung endet das Mandat des Prüfausschusses.

Der Antrag zur Einsetzung eines Prüfausschusses kann durch jede delegierte Person an der Delegiertenversammlung gestellt werden. Der Prüfausschuss wird eingesetzt, sofern die Mehrheit der Delegierten einem solchen Antrag zustimmt.

Der Prüfausschuss besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsleitung sein. Die Mitglieder des Prüfausschusses werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Unabhängige Rekursinstanz für die Klassifikation von Beherbergungsbetrieben

Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die zwei weiteren Mitglieder der Unabhängigen Rekursinstanz für die Klassifikation von Beherbergungsbetrieben (URI) für eine Amtsdauer von drei Jahren auf Vorschlag der Verbandsleitung. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder der URI dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsleitung, Mitarbeitende des SHV oder Mitglieder anderer mit der Normensetzung oder -anwendung beschäftigter Gremien sein. Der Entscheid der URI kann an ein ordentliches Gericht weitergezogen werden.

Verbandsleitung**Stellung**

Die Verbandsleitung ist das strategische Führungsorgan des SHV.

Wahl, Amtsdauer

Das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Verbandsleitung müssen Mitglieder des SHV sein und werden durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Delegiertenversammlung kann anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten zwei gleichberechtigte Co-Präsidiende wählen.

Der Amtsbeginn ist ordentlicherweise auf Anfang des Kalenderjahres festgesetzt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl wird vor einer allfälligen Ersatzwahl der Kandidierenden durchgeführt.

Die Amtsdauer des Jung-Hoteliere bzw. der Jung-Hoteliere ist auf drei Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Für das Präsidium werden allfällige Amtsperioden als Mitglied der Verbandsleitung nicht mitgezählt. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied oder Geschäftsführende eines Regionalverbandes sein. Ebenso dürfen die Mitglieder des Präsidiums oder die Geschäftsführenden eines Regionalverbandes nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsleitung des SHV sein.

Abtretende Mitglieder der Verbandsleitung stellen Mandate in anderen Organisationen, die sie aufgrund ihrer Funktion wahrnehmen, zum Zeitpunkt ihres Austritts zur Verfügung.

22.3 Zusammensetzung/Konstituierung

Die Verbandsleitung besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern. In der Verbandsleitung müssen eine Jung-Hoteliere bzw. ein Jung-Hotelier (zum Zeitpunkt der Wahl jünger als 35 Jahre) und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Marken- oder Parahotellerie vertreten sein.

Die Verbandsleitung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums. Im Falle eines Co-Präsidiums sind die beiden Co-Präsidierenden in der Verbandsleitung mit je einer Stimme vertreten. Sie bestimmen jeweils, wer von beiden die Sitzung leitet.

22.4 Aufgaben

Die Verbandsleitung nimmt sämtliche Aufgaben des SHV wahr, die nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Sie ist insbesondere für die folgenden Geschäfte zuständig:

- Leitung des Verbandes, namentlich durch Erarbeitung der Verbandspolitik und der Verbandsstrategie
- Verabschiedung der Vision, Mission sowie der strategischen Ziele und Achsen des SHV zuhanden der Regionalverbandskonferenz
- Verabschiedung der Unternehmenswerte zuhanden der Regionalverbandskonferenz
- Verabschiedung des politischen Leitbildes zuhanden der Regionalverbandskonferenz
- Genehmigung der unternehmerischen Ziele und der zur Zielerreichung nötigen Mittel
- Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung

- Genehmigung strategischer Projekte
- Genehmigung des Organisations- und Geschäftsführungsreglements
- Verabschiedung des Reglements über die Zusammenarbeit des SHV mit den Regionalverbänden zuhanden der Regionalverbandskonferenz
- Einberufung der Delegiertenversammlung
- Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Sicherstellen eines dem Verband angepassten internen Kontrollsystems und Risikomanagements
- Einsetzung von Fachkommissionen und Wahl von deren Mitgliedern
- Ernennung und Abberufung des Direktors bzw. der Direktorin
- Oberaufsicht über die Direktorin bzw. den Direktor, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Antrag an die Delegiertenversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Antrag an die Delegiertenversammlung Aufnahme, zum Ausschluss und zur Fusion von Mitgliedern der Kategorie RV
- Wahl der Vertretenden des SHV in die sozialen Institutionen der HOTELA sowie in interne und externe Gremien

22.5

Einberufung und Beschlussfassung

Die Verbandsleitung versammelt sich, sooft die Geschäfte es erfordern. Die Mitglieder der Verbandsleitung werden mindestens sieben Tage vor der Versammlung eingeladen.

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums trifft diejenige Person, die die Sitzungsleitung innehat, den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg, an Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.

22.6 Komitees

Die Verbandsleitung kann im Rahmen einer effizienten und effektiven Arbeitsteilung aus ihrer Mitte ständige Komitees bilden. Die Komitees haben die Aufgabe, bestimmte Sach- oder Personalgeschäfte zuhanden der Verbandsleitung vorzubereiten und allenfalls Anträge zu stellen. Die Komitees bestehen ausschliesslich aus Verbandsleitungsmitgliedern und konstituieren sich selbst. Die Gesamtverantwortung für die an die Komitees übertragenen Aufgaben bleibt bei der Verbandsleitung.

22.7 Fachkommissionen

Die Verbandsleitung kann in fachspezifischen Bereichen Fachkommissionen einsetzen. Fachkommissionen können folgende Aufgaben übernehmen:

- «Thinktank» als beratende Funktion der Organe
- Vorbereitung bestimmter Sach- oder Personalgeschäfte zuhanden der Verbandsleitung und allenfalls Antragstellung
- Operative Umsetzung bestimmter, klar definierter Aufgaben

Die Gesamtverantwortung für die an die Fachkommissionen übertragenen Aufgaben bleibt bei der Verbandsleitung.

23 Regionalverbandskonferenz

23.1 Stellung

Mit der Regionalverbandskonferenz verfügt der Verband über ein Organ, das als Bindeglied zwischen dem nationalen Verband und den Regionalverbänden fungiert.

23.2 Zusammensetzung/Konstituierung

Der Regionalverbandskonferenz gehören von Amtes wegen an:

- Die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalverbände
- Die Mitglieder der Verbandsleitung des SHV

Der Präsident bzw. die Präsidentin der Verbandsleitung, bei deren Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin des SHV, führt den Vorsitz und hat als Vertretung des SHV eine Stimme. Im Falle eines Co-Präsidiums bestimmen die Co-Präsidierenden, wer von beiden die Sitzung leitet. Die Co-Präsidierenden des SHV haben in den Sitzungen der Regionalverbandskonferenz gemeinsam nur eine Stimme, sofern dies bei nachfolgend erwähnten Geschäften nicht anders geregelt ist. Die übrigen Mitglieder der Verbandsleitung

nehmen an den Sitzungen der RVK ohne Stimmrecht teil, vorbehaltlich anderer Regelung bei nachfolgend ausdrücklich erwähnten Geschäften. Die Regionalverbände werden durch ihre Präsidentinnen bzw. Präsidenten, bei deren Abwesenheit durch ein Mitglied ihres Vorstandes vertreten. Jeder Regionalverband erhält eine Stimme. Der Direktor bzw. die Direktorin des SHV nimmt an den Sitzungen der Regionalverbandskonferenz ohne Stimmrecht teil. Die Mitglieder der Geschäftsleitung des SHV können bedarfsabhängig an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

23.3

Aufgaben

Die Regionalverbandskonferenz übt eine beratende Funktion gegenüber der Verbandsleitung des SHV aus und ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Verabschiedung der Werte zuhanden der Delegiertenversammlung
- Verabschiedung des politischen Leitbildes zuhanden der Delegiertenversammlung
- Verabschiedung der Vision, Mission sowie der strategischen Ziele und Achsen des SHV zuhanden der Delegiertenversammlung
- Genehmigung der Parolenfassung für eidgenössische Abstimmungen
- Genehmigung des Reglements betreffend die Zusammenarbeit des SHV mit Regionalverbänden, insbesondere bezüglich des Basisleistungsvertrags, des Basisrollenprofils und des Verbandsleitungs-Rekrutierungsprozesses
- Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Verbandsleitung

23.4

Einberufung und Beschlussfassung

Die Regionalverbandskonferenz wird bedarfsabhängig durch die Verbandsleitung einberufen, tagt aber mindestens zweimal im Jahr. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus.

Die Regionalverbandskonferenz ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Vertretenden der Regionalverbände sowie mindestens ein Mitglied des Präsidiums bzw. Co- oder Vizepräsidiums der Verbandsleitung des SHV anwesend ist und sofern dies für einzelne nachfolgend ausdrücklich erwähnte Geschäfte nicht anders geregelt ist.

Jeder Regionalverband erhält eine Stimme. Der SHV erhält ebenso eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit treffen die Mitglieder des Präsidiums bzw. Vizepräsidiums der Verbandsleitung des SHV den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums trifft diejenige Person, die die Sitzungsleitung innehat, den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg, an Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden. Die Parolenfassung für eidgenössische Abstimmungen erfordert die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Verbandsleitung des SHV und mehr als der Hälfte der Vertretenden der Regionalverbände. Bei der Parolenfassung für eidgenössische Abstimmungen haben sowohl die Vertretenden der Regionalverbände wie auch die Mitglieder der Verbandsleitung des SHV je eine Stimme. Im Falle eines Co-Präsidiums haben die Co-Präsidierenden des SHV je eine Stimme. Über die Genehmigung des Entschädigungsreglements für die Verbandsleitung beschliessen einzig und abschliessend die Vertretenden der Regionalverbände.

24 Geschäftsleitung

24.1 Allgemeines

Der Geschäftsleitung obliegt die operationelle Führung des SHV. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsleitung werden im Geschäftsführungsreglement festgehalten. Das Geschäftsführungsreglement wird auf Antrag des Direktors bzw. der Direktorin von der Verbandsleitung genehmigt.

24.2 Geschäftsführendenkonferenz

24.2.1 Stellung

Die Geschäftsführendenkonferenz ist das Bindeglied zwischen der nationalen Geschäftsstelle und den regionalen Geschäftsstellen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Geschäftsführende der Regionalverbände
- Geschäftsleitung des SHV
- Mitarbeitende des SHV mit entsprechendem Fachwissen

24.2.2 Aufgaben

Die Geschäftsführendenkonferenz nimmt zusammen mit der Geschäftsleitung des SHV insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Umsetzung von Projekten und Massnahmen aus dem Basisleistungsvertrag
- Mitwirken bei der Erarbeitung der Themen im Kompetenzbereich der Regionalverbandskonferenz

24.2.3

Einberufung

Die Geschäftsführendenkonferenz wird bedarfsabhängig vom Direktor bzw. von der Direktorin des SHV einberufen, tagt aber mindestens zweimal jährlich. Die Geschäftsführenden der Regionalverbände können sich im Verhinderungsfall durch Mitarbeitende der regionalen Geschäftsstellen vertreten lassen, ansonsten ist keine Stellvertretung möglich.

25

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle des SHV wird eine Treuhandgesellschaft eingesetzt. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstellt für die Delegiertenversammlung einen jährlichen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Kontrollen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

VII.

Allgemeine Bestimmungen

26

Finanzen

Der SHV finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen Dritter
- Erlöse aus Dienstleistungen
- Abgeltungen und Beiträge der öffentlichen Hand

27

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SHV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum Betrag der durch die Delegiertenversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge; eine Nachschusspflicht besteht nicht.

28

Liquidation/Fusion

Die Liquidation des SHV oder die Fusion mit einem anderen Verein oder einer anderen Organisation kann nur an einer eigens für diesen Beschluss vorgesehenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung (Liquidations-/Fusionsversammlung) beschlossen werden. Die Liquidations-/Fusionsversammlung hat ausschliesslich die Liquidation/Fusion des SHV zum Thema. Die Liquidationsversammlung befindet über eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Eine Liquidations- oder Fusionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten persönlich anwesend ist. Der Beschluss über die Liquidation des SHV oder die Fusion mit einer anderen Organisation bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Ist eine Liquidationsversammlung mangels notwendiger Anzahl von Anwesenden nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung müssen mindestens drei Monate verstreichen. Die zweite Liquidationsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig; der Liquidationsentscheid bedarf auch in der zweiten Versammlung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

29

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 25. November 2022 von der Delegiertenversammlung beschlossen. Sie ersetzen, unter Berücksichtigung der am 1. Juni 2022 von der Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen, die Statuten vom 1. Januar 2020 und treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

